

Dero gnädigsten und gnädigen Herrschafften, Principaln und Obern gebührende Relation zu erstatten über sich genommen, daß also des Quanti halber, so ein jedweder Stand zur Cassa zu liefern, kein gewisses vorjeto determiniret werden können: So ist es doch wegen angeführter Nothwendigkeit allerseits beliebt worden, daß gegen künftigen Probation-Tag, so den 1. May zu halten, die hoch- und löbliche Stände, deren Abgesandten anjeto Mangel gnugsamer Instruction vorgeschüzet, mit ihrer Erklärung ratione Quanti sich dergestalt vernehmen lassen wollen, damit daselbst der nöthige Beytrag, zum wenigsten ein halber Römer-Monath, ohne ferneres Hinterbringen, richtig gemacht und zu diser gemeinen Cassa würcklich geschaffet werden möge.

Von den  
Schlüssel  
zur Crays-  
Cassa.

§. 23. Was nun die Schlüssel zu berührter Cassa, welche allhier in Leipzig in der Lege-Stadt verbleiben, anlanget, so soll so wohl der Crays-Obriste, als ein jeder von denen Nach- und Zugeordneten, einen eigenen Schlüssel haben, mit deren Verwahrung es also zu halten, damit so oft etwas aus der Cassa zu heben, solche ohne sonderbahren Beyzug zusammen gebracht und also die Eröffnung zugleich geschehen möge.

Von Con-  
currenz der  
Stadt Erf-  
furt zu  
Crays-An-  
lagen.

§. 24. Nachdem auch Sibendens sattsamb bekannt, daß die Statt Erfurt in diesem Crays mit ihren ansehentlichen Land-Gütern gelegen und so wohlten vor sich, als deroselben halber des gemeinen Schuzes, Land-Fridens und anderer Herrlichkeiten sich gebrauchet: Als wird gar nicht unbillig seyn, wann diser löbliche Ober-Sächsische Crays uf begehenden Nothfall in würckliche Verfassung und Defension sich stellen müßte, daß erwehnte Stadt Erfurt eine gewisse Portion an Geld, Volck, Munition und Geschüze über sich nehmen und die gemeine Landes-Beruhigung und Wohlfarth befördern helffen thäte. Wie nun solche Stadt vor defen sich von gemeinen Bürden nicht entzogen, sondern eine ergiebige Beyhülfe geleistet: Als wird sie auch in künftigem uf bedürffenden Fall sich geziemender maßen hierinnen bezeugen; darbey denn das gesambte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bedinget, daß unbeschadet der Sächsischen Lehen, davon die Stadt Erfurt höchst- und hochgedachtem Haus, vermöge der Verträge, gleich andern Land-Ständen, die Gebür in dergleichen Reichs-Crays- und Landes-Nöthen zu erlegen pflichtig, bemeldte Beyhülfe auf ihre andere Dörfer und Güter, so nicht Sächsisch Lehen seynd und nichts desto weniger im Ober-Sächsischen Crays gelegen und dessen Schuzes genießen, einig und allein restringiret werden soll.

§. 25.